

BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT BADEN
2500 Baden, Vöslauerstraße 9

Parteienverkehr: Montag, Dienstag und Freitag von 8 - 12 Uhr
Dienstag auch von 16 - 19 Uhr

Bezirkshauptmannschaft Baden, 2500

Bei dieser Ausfertigung handelt es sich um eine mittels
automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellte
Eriedigung DVR 0016098

1 Herrn und Frau
Heinrich und Maria Schönthaler

Steinwandgraben Nr. 4
2564 Furth/Tr.

Beilagen

9-N-90027

Bei Antwort bitte Kennzeichen angeben

Bezug

Bearbeiter (02252) 80711
Dr. Suchanek DW 46

Datum
10. September 1990

Betrifft

Naturgebilde in der Gemeinde Furth/Tr.: Erklärung zum Natur-
denkmal

Bescheid

Die Bezirkshauptmannschaft Baden erklärt das auf Parz.Nr. 1541
der KG Furth/Tr. vorhandene Naturgebilde eines "schwebenden
Steines" zum Naturdenkmal.

Im Bereiche des Naturdenkmals ist jeder Eingriff, der eine Ände-
rung bestehender Boden- und Felsbildungen zur Folge haben würde,
untersagt.

Rechtsgrundlagen

§ 9 Abs. 1 bis 4

§ 9 Abs. 5

§ 7 Abs. 2

NÖ Naturschutzgesetz (Gesetz über die Erhaltung und die Pflege
der Natur), LGBl. 5500-3.

Begründung

Bei der Bezirkshauptmannschaft Baden wurde am 9. Mai 1990 von
Herrn Walter Rellich, 1130 Wien, ein Antrag gestellt, das im
Spruche dieses Bescheides näher beschriebene Naturgebilde zum Na-
turdenkmal zu erklären.

Es wurde von dem Amtssachverständigen zu der Frage, ob die im NÖ
Naturschutzgesetz für die Unterschutzstellung von Naturgebilden
geforderten Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, folgendes
Gutachten abgegeben:

Der sogenannte "schwebende Stein" ist ein Felsblock von 4 m Höhe
und 13 m Umfang, welcher nur auf wenigen versinterten Säulen und
felsstücken aufliegt und dadurch den Eindruck erweckt, als würde
er schweben.

Im Umgebungsgebiet sind zwar größere und kulturell bedeutendere
Felsformationen vorhanden (Gotzasteine und Teufelsbrücke), eine



9. Oktober 1990
Wolfsberger
10. Sept 1990

ähnliche Felsformation wurde jedoch nicht gefunden, sodaß dieser Felsblock sicherlich ein seltenes Naturgebilde darstellt.

Die verfahrensgegenständliche Felsformation befindet sich auf Parz.Nr. 1541, KG Furth/Tr., welche im Eigentum von Herrn und Frau Heinrich und Maria Schönthaler, steht.

Weil es sich dabei um eine seltene Felsformation handelt, welche auch die Merkmale des Monumentalen aufweist und für diesen Raum eine besondere kulturelle Bedeutung hat, wurde gemäß § 9 des NÖ Naturschutzgesetzes der Antrag zur Erklärung dieses Naturgebildes zum Naturdenkmal gestellt.

Vom Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurden die Verfahrensparteien (Grundeigentümer) aber auch die Formalparteien dieses Verfahrens (NÖ Umweltschutzbehörde und Standortgemeinde), in Kenntnis gesetzt. Im Rahmen des ihnen zustehenden Parteiengehörs wurde von der NÖ Umweltschutzbehörde eine zustimmende Erklärung und von Grundeigentümern folgende Stellungnahme abgegeben:

Durch eine Unterschutzstellung besagter Felsen sei zu erwarten, daß aus fremdenverkehrswerblichen Gründen, diese als besondere Attraktionen hingestellt, wodurch Touristen im verstärkten Ausmaß angezogen würden. Durch diesen Umstand liege die Befürchtung nahe, daß das Jagdgeschehen in der Umgebung stark beeinträchtigt werde, was weiters wieder zu finanziellen Einbußen zufolge einer Verringerung des Jagdpachtes führen dürfte. Nachdem überdies in letzter Zeit zwei unbefugte Lagerfeuer unterhalb der Felsen im Wald errichtet worden und dadurch Schäden an den forstlichen Kulturen entstanden seien, ergäben sich auch diesbezüglich Bedenken.

Zwischen den Felsen befinde sich außerdem ein Waldbestand, der natürlich der ständigen Pflege und Nutzung bedürfe, und auch hierbei befürchte man durch die Unterschutzstellung eine Beschränkung. Aus den angeführten Gründen werde deshalb ersucht, das Naturdenkmalverfahren wieder einstellen zu wollen.

Diesen Stellungnahmen kann aus folgenden, tatsächlichen und rechtlichen Erwägungen nicht gefolgt werden.

Gemäß § 9 Abs. 1 des NÖ Naturschutzgesetzes kann die Behörde Naturgebilde, die als gestaltende Elemente des Landschaftsbildes oder aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen besondere Bedeutung haben, mit Bescheid zum Naturdenkmal erklären.

Wenn das Erscheinungsbild oder die Erhaltung eines Naturgebildes maßgeblich durch den unmittelbaren Umgebungsbereich mitbestimmt wird, ist auch dieser zu einem Bestandteil des Naturdenkmals zu erklären (Abs. 2).

Zu den im Abs. 1 angeführten Naturgebilden gehören insbesondere Klammern, Schluchten, Bäume, Hecken, Baum- oder Gehölzgruppen, Allees, Parkanlagen, Quellen, Wasserfälle, Teiche, Seen, Felsbildungen, erdgeschichtliche Aufschlüsse und Erscheinungsformen, fossile Tier- und Pflanzenvorkommen, sowie Fundorte seltener Gesteine und Minerale (Abs. 4).

Der Amtssachverständige hat in seiner Befundaufnahme und in dem

darauf basierenden Gutachten in einer, nach Ansicht der entscheidenden Behörde schlüssigen, denkrichtigen und in sich nachvollziehbaren Art und Weise dargelegt, daß das im Spruche dieses Bescheides beschriebene Naturgebilde als seltene, merkwürdige Felsbildung besondere Bedeutung besitzt.

Die gegen eine Unterschutzstellungserklärung vorgebrachten Bedenken und Einwendungen enthalten inhaltlich keine auf der gleichen fachlichen Ebene liegenden, stichhaltigen Argumente, die in der Lage wären, dieses Gutachten in seinen Sachausführungen zu entkräften.

Die Stellungnahme äußert Bedenken gegen die Naturdenkmalerklärung vor allem wegen des befürchteten vermehrten Betretens des Waldes und die damit verbundenen Nachteile der Wald- und Jagdbewirtschaftung.

Diese Einwendungen und Bedenken konnten aber in diesem Verfahren von der Behörde keine Berücksichtigung finden (VwGH vom 8.11.1976, 147/76).

Dies deswegen, weil Verfahren zur Erklärung des sogenannten "schwebenden Steines" zum Naturdenkmal ausschließlich darüber abzusprechen ist, ob das Naturgebilde infolge seiner Bedeutung für die Wissenschaft, Kultur oder das Landschaftsbild eine derart hervorragende Funktion aufweist, daß es unter den besonderen Schutz des § 9 NÖ Naturschutzgesetz zu stellen ist.

Das Betreten des Waldes hingegen ist in der Bestimmung des § 33 Forstgesetzes, wonach dies zu Erholungszwecken jedermann gestattet ist, geregelt. Diese Einwendungen sind daher von dem Naturdenkmalverfahren völlig unabhängig zu sehen. Es kann die Behörde auch nicht erkennen, daß es durch die Erklärung zum Naturdenkmal zu den angeführten zusätzlichen Beeinträchtigungen kommen würde.

Dies insbesondere auch deswegen, weil von seiten der Behörde (mit Ausnahme der Kennzeichnung) keine weiteren Maßnahmen gesetzt werden, die einen erhöhten Besucherandrang zur Folge haben würden.

Diesselben Ausführungen gelten auch für die befürchteten Auswirkungen auf die jagdliche Bewirtschaftung des Waldes. Das NÖ Jagdgesetz verbietet das allgemeine Betreten des Waldes jagdfremden Personen nicht, und jagdliche Sperrgebiete sind nur unter besonderen Voraussetzungen (§§ 87, 94 NÖ Jagdgesetz) zulässig. Daran ändert die Erklärung des sogenannten "schwebenden Steines" zum Naturdenkmal nichts. Diese hat nur zur Folge, daß Veränderungen am Naturdenkmal selbst untersagt sind, nicht aber an dem umgebenden Wald oder eine Einschränkung in der Wald- und Jagdbewirtschaftung.

Sollten die Grundeigentümer innerhalb von zwei Jahren ab Rechtskraft der Naturdenkmalerklärung dennoch nachweisen können, daß ihnen durch die Unterschutzstellung finanzielle Nachteile entstanden sind, so besitzen sie Anspruch auf eine Entschädigung für die Bewirtschaftungseinschränkungen und -nachteile (§ 18 Abs. 2 NÖ Naturschutzgesetz).

In diesem, einzig und allein vom Schutze öffentlicher Interessen des Naturdenkmalschutzes getragenen Verfahren ist die Behörde in Würdigung der ihr aus dem Ermittlungsverfahren vorliegenden Nachweise und Beweise zur Überzeugung gelangt, daß die Unterschutzstellung des Naturgebildes in der im Spruche beschriebenen Art sachlich gerechtfertigt und daher erforderlich ist.

In Ansehung der vorstehend dargelegten, tatsächlichen und rechtlichen Erwägung war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Berufung einzulegen. Damit Ihre Berufung inhaltlich bearbeitet werden kann, muß sie

- binnen zwei Wochen nach Zustellung schriftlich, telegraphisch oder fernschriftlich bei der Bezirkshauptmannschaft Baden eingebracht werden,
- diesen Bescheid bezeichnen (geben Sie bitte das Bescheidkennzeichen an),
- einen Antrag auf Änderung oder Aufhebung des Bescheides sowie
- eine Begründung des Antrages enthalten.

Die Stempelgebühr (Bundesstempelmarken) beträgt für die Berufung S 120,--.

Ergeht an

2. die Gemeinde in 2564 Furth/Tr., z.Hd. des Herrn Bürgermeister,
3. die NÖ Umweltschutzbehörde, Teinfaltstraße 8, 1014 Wien

Ergeht zur Kenntnisnahme an

4. das Amt der NÖ Landesregierung, Abt. II/3, 1014 Wien
5. die Abteilung 14 im Hause
6. die Bezirksbauernkammer in 2563 Pottenstein

Der Bezirkshauptmann
Mag. iur. Wanzenböck